



Inhalt	Seite
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 9. Juli 2026</i>	559
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 9. Juli 2026</i>	562
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 9. Juli 2026</i>	563
<i>Vollzug der Wassergesetze, Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern nach §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)</i>	563
<i>Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	564
<i>Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	564
<i>Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates</i>	565
<i>Bauleitplanverfahren „Gewerbeflächen Rupert-Bodner-Straße“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/50 und Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2206 Bergsonstraße (westlich) Bahnstrecke München–Augsburg (südlich) Autobahn BAB 99 (östlich) Kronwinkler Straße und Soldhofstraße (nördlich), inklusive der Rupert-Bodner-Straße, ausgenommen: Ausbesserungswerk der DB und direkt daran südlich angrenzende Gewerbeflächen. (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 950 vom 10.12.1975 samt der Ergänzung vom 26.11.2008) (Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1055 vom 30.06.1976) Stadtbezirk: 22 Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	566

*Waltherstr. 29 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10194/4)
Rückgebäude: Nutzungsänderung im UG von Werkstatt und
Lager, sowie im EG bis 3. OG von Lager in ein Boardinghaus
als Beherbergungsstätte mit 18 Appartements und 28 Betten,
Nutzungsänderung im DG von Speicher in 2 Wohneinheiten,
Abbruch eines Lastenaufzugs und von Notleitern, Einbau eines
innenliegenden Aufzugs, Einbau einer Dachterrasse im DG,
Anbau von Gauben und Balkonen und eines Ziergiebels
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-21725-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 566

*Eduard-Schmid-Str. 20
(Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12195/3)
Anbau eines Außenaufzuges an das bestehende Gebäude
Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-5619-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 567

*Oettingenstr. 56 – 58 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 1157/0)
Abbruch der bestehenden Balkone, Erstellung von überdachten
Anbaubalkonen mit Notleiteranlage.
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-15572-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 567

*Blumenstr. 11 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 1156/0)
Nutzungsänderung EG: Büro und Tonstudio
zu Jugendzentrum, Nutzungsänderung 1.OG:
Jugendzentrum zu Büro-, Beratungs-, Workshop- und
Schulungsräumen mit baulichen Änderungen/
brandschutztechnischer Ertüchtigung UG-1.OG;
Errichtung eines barrierefreien Zugangs für das EG
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-19676-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 568

*Schulstr. 16a (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 137/7)
Abbruch / Neubau einer Mehrfamilienwohnanlage
mit Tiefgarage – VORBESCHIED /
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-7969-22
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m.
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 568

*Romanstr. 61 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 63/91)
Umbau des Dachgeschosses mit Erweiterung einer Gaube
und Dachterrasse
Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-3171-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 568

*Reginastr. 22 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 408/21)
Neubau von 4 Real geteilten Stadthäusern
mit 2 Duplexgaragen
Aktenzeichen: 6024-1.23-2026-5073-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* 569

*Riemer Str. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1530/0)
Mit diesem Bauantrag wird die Verlängerung der Nutzungsfrist
für die temporäre bauma-Stellplatzanlage 'Am Mitterfeld' bis
zum 31.05.2028 beantragt.*

*Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-2655-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 569*

*Werneckstr. 27 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 72/2)
Grundrissänderung Wo. Nr. 9 im EG + 1. OG + Dachterrasse
und Erweiterung Dachterrasse Wo. Nr. 8
Aktenzeichen: 6024-1.2-2026-4352-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 570*

*Maria-Probst-Str. 3 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 137/57)
Erweiterung und Aufstockung eines Büro- & Geschäftshauses
mit Gastronomie, Veranstaltungs- & Dienstleistungsflächen –
(Ingolstädter Str. / Maria-Probst-Str. 3) – VORBESCHIED
Aktenzeichen: 6024-1.7-2026-949-41
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m.
Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 570*

*Eininger Str. 58 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 416/19)
Neubau einer Wohnanlage mit 48 Reihenhäusern,
einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohnungen
und einer Tiefgarage (54 Stp.)
Aktenzeichen: 6024-1.2-2025-4379-42
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 571*

*Vollzug des BayStrWG
Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen 571*

*Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/56
Freisinger Landstraße (östlich),
Sondermeierstraße (westlich),
Floriansmühlstraße (nördlich) 572*

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 572

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 572

Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS)

vom 9. Juli 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz – ZWEWG) vom 10.12.2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 110), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) In der Landeshauptstadt München ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangel-lage).
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Nicht betroffen ist Wohnraum, so lange für die*den Verfügungsberechtigte*n eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) besteht.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Vollzugsbehörde ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration.
- (2) Zum Vollzug gehören die Überwachung des Verbots einschließlich notwendiger Ermittlungen, der Erlass von Anordnungen zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands, die Erteilung einer Genehmigung oder eines Negativattests sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Art. 1, 2, 2a, 3, 4 und 5 ZWEWG, § 87 Zuständigkeitsverordnung).

§ 3 Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die zu Wohnzwecken objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werks- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die*der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum liegt nicht vor, wenn
 1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtsperson auf Betriebsgelände, Hausmeister*innenwohnung im Schulgebäude),
 2. der Raum bereits seit vor dem Inkrafttreten des Verbots am 01.01.1972 und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diene,
 3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist,
 4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist,
 5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen

ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann.

Dies ist stets der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel

- a) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
- b) die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen,

6. der Wohnraum nicht mehr erhaltenswürdig ist.

§ 4 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die*den Verfügungsberechtigte*n und/oder die*den Mieter*in anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere dann vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht,
5. beseitigt wird (Abbruch).

- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte,
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, Instand gesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
3. eine Wohnung durch die*den Verfügungsberechtigte*n oder die*den Mieter*in zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, insgesamt jedoch die Wohnnutzung überwiegt (über 50 v. H. der Gesamtfläche) und Räume nicht im Sinne von Abs.1 Nr. 2 baulich verändert wurden,
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 5 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

- (1a) Einer Zweckentfremdungsgenehmigung bedarf es nicht für die Zweckentfremdung durch Abbruch nach § 4 Absatz 1 Nr. 5, soweit der Wohnraum durch Ersatzwohnraum kompensiert wird und dieser folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen,
2. der Ersatzwohnraum wird von der*dem Inhaber*in des abgebrochenen Wohnraums geschaffen,

3. der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“),
4. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten,
5. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum.

Der Abbruch des Wohnraums ist der Vollzugsbehörde (Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration) innerhalb eines Monats nach erfolgtem Abbruch schriftlich anzuzeigen.

- (1b) Die Verfahrensfreiheit nach Abs. 1a gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum innerhalb eines Erhaltungssatzungsgebiets handelt. Der Abbruch unterliegt hier weiterhin der Genehmigungspflicht.
- (1c) Die Verfahrensfreiheit nach Abs. 1a entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung und lässt die Befugnisse nach §§ 12, 13 und 14 unberührt.
- (1d) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder Planänderungen vor Bezugsfertigkeit sind der Vollzugsbehörde (Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration) schriftlich anzuzeigen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Belange oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch die Entrichtung einer Ausgleichszahlung Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die*den Rechtsnachfolger*in; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben. Die Erteilung einer Genehmigung erfolgt unabhängig von der Beantragung oder Erteilung einer Registrierungsnummer nach § 5a.
- (5) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5a Registrierungsverfahren für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften über Online-Plattformen; Registrierungspflicht

- (1) Auf Grundlage des Art. 2a ZWEWG und der Verordnung (EU) 2024/1028 ist für das Anbieten von kurzfristigen Vermietungen von Unterkünften über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften im Gebiet der Landeshauptstadt München die Durchführung eines Registrierungsverfahrens erforderlich.
- (2) Eine Dienstleistung der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften nach Absatz 1 liegt nach Art. 2a Abs. 1 Satz 2 ZWEWG vor, wenn eine Einheit vom Gastgeber regelmäßig oder vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ohne Unterbrechung gegen Entgelt vermietet wird, unabhängig davon, ob die Vermietung gewerblich oder nichtgewerblich erfolgt.

- (3) Der Gastgeber ist auf der Grundlage des Art. 2a Abs. 5 ZWEWG verpflichtet, die Einheit über ein bereitgestelltes Online-Verfahren zu registrieren, bevor er diese über eine Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet (Registrierungspflicht). Hierzu wird auf die Internetseite der Landeshauptstadt München verwiesen.
- (4) Der Gastgeber ist auf der Grundlage des Art. 2a Abs. 5 Satz 2 ZWEWG verpflichtet, die nach der Registrierung nach Abs. 3 erhaltene Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anzugeben.
- (5) Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird auf Art. 3 der Verordnung (EU) 2024/1028 verwiesen.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Art. 2a ZWEWG.

§ 6 Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Diese ist nicht gegeben, wenn die Existenz allein auf der mit der Zweckentfremdung verbundenen Nutzung beruht.

§ 7 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes gilt, wenn aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt München geschaffen,
 2. der Ersatzwohnraum wird von der*dem Inhaber*in der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen,
 3. der Ersatzwohnraum wird in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“),
 4. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten,
 5. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum.
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und die*der Antrag-

steller*in glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

§ 8 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Münchner Bruttokaltmiete für Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Die Antragsteller*innen müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

§ 9 Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

§ 10 Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nicht vorhanden ist, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

§ 11 Anhörung der Mieterinnen und Mieter

Die Genehmigungsbehörde hat vor der Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum die Mieter*innen anzuhören. Über eine erteilte Genehmigung sind sie zu unterrichten.

§ 12 Auskunft- und Betretungsrecht

- (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer*innen, Verwalter*innen, Vermittler*innen sowie Energie- und Wasserversorger der Behörde im Einzelfall bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, dass ein Verstoß gegen die zweckentfremdungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt, die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vollständig vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Dies sind insbesondere Mietverträge, Lage der Wohnung,

Name und Adresse der handelnden Person, Anzahl der Buchungen, Anzahl der jeweils gebuchten Tage. Sie haben dazu auch den von der Landeshauptstadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen.

Jedoch darf eine Auskunft, die ein*e Auskunftspflichtige*r gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die*den Auskunftspflichtige*n oder eine*n in § 52 Abs. 1 der StPO bezeichneten Angehörige*n nur mit Zustimmung der*des Auskunftspflichtigen verwendet werden.

- (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 13 Anordnungen

- (1) Befugnisnorm für Anordnungen ist Art. 3 Abs. 2 ZwEWG.
- (2) Ist eine Zweckentfremdung auch nachträglich nicht genehmigungsfähig, kann der*dem Verfügungsberechtigten und der*dem Nutzer*in aufgegeben werden, die Zweckentfremdung in angemessener Frist zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
- (3) Ist Wohnraum unbewohnbar geworden, kann eine Instandsetzung angeordnet werden, wenn sie mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn die Instandsetzung und/oder Instandhaltung einen Aufwand erfordern würde, der nur unerheblich hinter den Kosten eines vergleichbar großen Neubaus zurückbleibt.
- (4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann nach Art. 4 Abs. 1 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann nach Art. 4 Abs. 2 ZwEWG belegt werden, wer
 1. entgegen § 12 Abs. 1 ZeS Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
 2. entgegen § 5a Abs. 3 eine Einheit nicht registriert, bevor er diese über Online-Plattformen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften anbietet,
 3. entgegen § 5a Abs. 4 die Registrierungsnummer auf der Online-Plattform für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften nicht angibt,
 4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 2a Abs. 8 Satz 2 ZwEWG Informationen nicht vorlegt sowie Angebote zu Einheiten, die ohne Registrierungsnummer, mit ungültiger Registrierungsnummer oder unter Missbrauch einer Registrierungsnummer angeboten werden, nicht entfernt,
 5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1028 Informationen nicht vor-

legt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 6 Abs. 3, 4 oder Abs. 6 der Verordnung (EU) 2024/1028 Angebote zu Einheiten nicht entfernt oder den Zugang dazu nicht sperrt.

- (3) Eine nach Art. 4 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZeS) vom 01.09.2021 (MüABl. S. 495) außer Kraft.

- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.07.2031 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.07.2026 beschlossen.

München, 9. Juli 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung)

vom 9. Juli 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) vom 24.11.1992 (MüABl. S. 350), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MüABl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abfälle von“ durch die Worte „Abfälle von“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) Haushaltsbauschutt (Gemisch aus unterschiedlichen, mineralischen Materialien, geringfügig asbestbelastet, aus privaten Haushaltungen und haushaltsähnlichen Anfallstel-

len bis maximal 1 m³ an den Wertstoffhöfen plus; Einzelteile mit einer Kantenlänge von max. 50 cm)“

- c) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst: „b) –“

- d) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) wird das Wort „Gipsplatten“ durch das Wort „Gipskartonplatten“ ersetzt.

- e) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe g) werden nach dem Wort „Gipskartonplatten“ die Worte „und Porenbetonstein“ eingefügt.

- f) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h) wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden nach dem Wort „Hausratsperrmüll“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Aufzählung das Wort „und“ durch die Angabe „;“ ersetzt und nach dem Wort „Langwied“ werden die Worte „und Truderinger Straße 2a“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden in der Aufzählung unten die Worte „Truderinger Straße 2a“ gestrichen.

- d) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Klammer die Worte „und Haushaltsbauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) können“ eingefügt und das Wort „kann“ wird gestrichen.

- e) In Absatz 4 Satz 2 werden im ersten Spiegelstrich nach dem Wort „Hausratsperrmüll“ die Worte „nach § 2 Abs. 1 Satz 1“ und nach dem Wort „Holz“ die Worte „(ohne A IV Holz)“ eingefügt.

- f) In Absatz 4 Satz 2 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– Haushaltsbauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) mit den dortigen Mengenbeschränkungen“

- g) In Absatz 4 Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich gestrichen. Spiegelstriche 4 bis 7 werden zu Spiegelstrichen 3 bis 6.

- h) In Absatz 4 Satz 2 wird im dritten Spiegelstrich das Wort „Gipsplatten“ durch die Worte „Gipskartonplatten und Porenbetonstein“ ersetzt.

- i) In Absatz 4 Satz 2 werden im sechsten Spiegelstrich nach dem Wort „HBCDD-Dämmmaterialien“ die Worte „und A IV Holz“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.07.2026 beschlossen.

München, 9. Juli 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 9. Juli 2026

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2024 (MüABl. S. 818), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Hausratsperrmüll“ die Worte „(mit Ausnahme von Haushaltsbauschutt)“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hausratsperrmüll“, das Wort „und“ eingefügt und die Worte „und Bauschutt“ werden gestrichen.
3. In Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 wie folgt eingefügt:
 „Für die Abgabe von Haushaltsbauschutt im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung wird eine Gebühr von 245,82 Euro pro t erhoben.“
 Sätze 4 bis 6 werden zu Sätzen 5 bis 7.
4. In Absatz 3 werden in Satz 6 die Worte „erhoben und“ gestrichen.
5. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Worten „15,00 Euro“ die Angabe „,“ gestrichen.
6. In Absatz 3 Satz 6 werden nach den Worten „15,00 Euro“ die Worte
 „im Falle des Satzes 4 für eine Menge von bis zu 100 kg,
 pro 10 kg (entspricht Inhalt eines handelsüblichen Eimers) 2,46 Euro
 bzw. bei einer Menge bis zu 200 kg
 (entspricht mehr als 10 handelsüblichen Eimern) 36,87 Euro
 erhoben.“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 01.07.2026 beschlossen.

München, 9. Juli 2026

Dominik Krause
Oberbürgermeister

Vollzug der Wassergesetze, Beschränkung der Nutzung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern nach §§ 13, 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Die Landeshauptstadt München – Referat für Klima- und Umweltschutz – erlässt zur Regelung der Nutzung von Trinkwasser und der Entnahme von Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern – folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sowie von Grundwasser in der Landeshauptstadt München
 - a. zur Befüllung und zum Betrieb von privaten Pools und sonstigen Badebecken, privaten Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbehältern (z.B. Tonnen) o.ä.,
 - b. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Haus- und Kleingärten oder Schrebergärten (z. B. Gehölze, Hecken, Stauden, Beete, Zierpflanzen u.ä.) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind:
 – Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 – die Bewässerung und Beregnung mit wassersparender Tröpfchenbewässerung
 – land- und forstwirtschaftliche Flächen
 – Friedhöfe,
 - c. zum Bewässern, Gießen und Beregnen von Rasenflächen und sonstigen Grünflächen. Ausgenommen hiervon sind:
 – Flächen oder Bereiche, die einer gewerblichen oder öffentlichen Nutzung dienen
 – insbesondere Sportplätze,
 - d. zum Waschen von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist (z.B. Einsatzfahrzeuge),
 - e. zum Befeuchten von Baustreßen und Baustellen zur Verminderung der Staubentwicklung, soweit dies nicht durch behördliche Vorgaben vorgeschrieben ist und
 - f. zum Abspritzen oder Bewässern (z.B. mit Hochdruckreinigern, Bürsten) von Terrassen, Wänden, Straßen, Hof- und Wegflächen, Dächern und nicht gewerblich genutzten technischen Anlagen durch Privatpersonen wird untersagt.
2. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München wird vollständig untersagt.
 Ausgenommen von diesem Verbot ist der Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG (wie z.B. das Schöpfen mit Handgefäßen), die Entnahme zum Tränken von Vieh und für den Bedarf in der Landwirtschaft sowie Entnahmen, bei denen das entnommene Wasser vollständig wieder in das Gewässer zurückgeleitet wird (insbesondere thermische Nutzungen).
3. Die Untersagung nach Ziffer 1 und 2 gilt für erlaubnisfreie sowie zugelassene Wasserentnahmen aus dem Grundwasser und den Oberflächengewässern. Bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse werden insoweit eingeschränkt.
4. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffern 1 bis 3 wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird anschließend unverzüglich auch im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag der Veröffentlichung im Internet als bekanntgegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis einschließlich zum 01.08.2026 befristet. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei andauernder Trockenheit möglich. Sie kann bei einer Entspannung der Trockenperiode jederzeit vor dem 01.08.2026 widerrufen werden.

7. Die Landeshauptstadt München, Referat für Klima und Umweltschutz als untere Wasserrechtsbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

8. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. Die Allgemeinverfügung samt Begründung kann während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-IV 13, Zi. 4030, Bayerstraße 28a, 80335 München) eingesehen oder per E-Mail (wasserrecht.rku@muenchen.de) angefordert werden.

2. Entnahmen aus dem Grundwasser und Oberflächengewässern bedürfen grundsätzlich vorab einer schriftlichen Erlaubnis des Referats für Klima- und Umweltschutz.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und können im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 1, 2 WHG bzw. Art. 97 Abs. 2 Nr. 2d), 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG).

4. Je nach Entwicklung des Klimas und der Wetterlage und infolgedessen dem mengenmäßigen Zustand in den Gewässern und im Grundwasser kann es zu weiteren Einschränkungen durch eine Allgemeinverfügung kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden. Die Erhebung der Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form möglich.

Da in Ziffer 4. des Tenors dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehbarkeit hinsichtlich der Anordnungen in Ziffern 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen. Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

nung (VwGO) kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wobei der Antrag darauf schon vor Erhebung der Klage zulässig ist.

München, 14. Juli 2026 Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht
Bayerstraße 28a
80335 München

Bekanntmachung der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

Herr Oberbürgermeister Dominik Krause
(Aufsichtsratsvorsitzender)
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Herr berufsm. Stadtrat Georg Dunkel
Herr Stadtrat Felix Lang
Frau Stadträtin Gudrun Lux
Frau Stadträtin Veronika Mirlach

Ersatzmitglied für Gudrun Lux: Jens Mühlhaus
Ersatzmitglied für Veronika Mirlach: Sebastian Schall

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Herr Enrico Buchta
Herr Helmut Hainz
Herr Mario Jenic
Frau Vera Savanovic
Frau Sarah Amanda Schmitz
Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende
Frau Katharina Wagner

Ersatzmitglied für Mario Jenic: Dejan Ivanovic
Ersatzmitglied für Sarah Amanda Schmitz: Alexandra Novakovic
Ersatzmitglied für Katharina Wagner: Manuela Dietz

München, 13. Juli 2026 Geschäftsführung der
Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Bekanntmachung der SWM Services GmbH über Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der SWM Services GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

Herr Oberbürgermeister Dominik Krause
(Aufsichtsratsvorsitzender)
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Christine Kugler

Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Bürgermeisterin Mona Fuchs
Herr Stadtrat Jens Mühlhaus
Herr Stadtrat Manuel Pretzl
Herr Stadtrat Sebastian Schall

Ersatzmitglied für Frau Mona Fuchs:
Frau Stadträtin Dr. Renate Unterberg
Ersatzmitglied für Herrn Jens Mühlhaus:
Herr Stadtrat Serzan Celik
Ersatzmitglied für Herrn Manuel Pretzl:
Herr Stadtrat Clemens Baumgärtner
Ersatzmitglied für Herrn Sebastian Schall:
Frau Stadträtin Veronika Mirlach

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Herr Christian Kraus
Herr Alexander Parasidis
Herr Javier Milla-Perez
Herr Hasan Sagir
Herr Stefan Schachermeier
Herr Franz Schütz
Frau Claudia Weber
Frau Gertraud Wegertseder
(Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende)

Ersatzmitglied für Herrn Christian Kraus ist
Frau Sabine Reitsam
Ersatzmitglied für Herrn Javier Milla-Perez ist
Herr Benno Angermaier
Ersatzmitglied für Herrn Hasan Sagir ist
Herr Anton Sakic
Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder ist
Herr Robert Wacker

München, 13. Juli 2026 Geschäftsführung der
SWM Services GmbH

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Herr Benno Angermaier
(Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)
Herr Gerhard Bernhard
Herr Christoph Bieniek
Herr Alfred Köhler
Herr Cornelius Müller
Herr Franz Schütz
Frau Claudia Weber
Frau Gertraud Wegertseder

Ersatzmitglied für Herrn Benno Angermaier ist
Herr Michael Huber
Ersatzmitglied für Herrn Gerhard Bernhard ist
Frau Renate Tomasini
Ersatzmitglied für Herrn Alfred Köhler ist
Frau Heidemarie Rupprecht
Ersatzmitglied für Herrn Cornelius Müller ist
Frau Claudia Völkl
Ersatzmitglied für Frau Gertraud Wegertseder ist
Herr Javier Milla-Perez

München, den 13. Juli 2026 Geschäftsführung der
Stadtwerke München GmbH

**Bekanntmachung der Stadtwerke München GmbH
über Änderungen
in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Im Vollzug des § 19 MitbestG wird die neue Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke München GmbH bekannt gegeben.

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

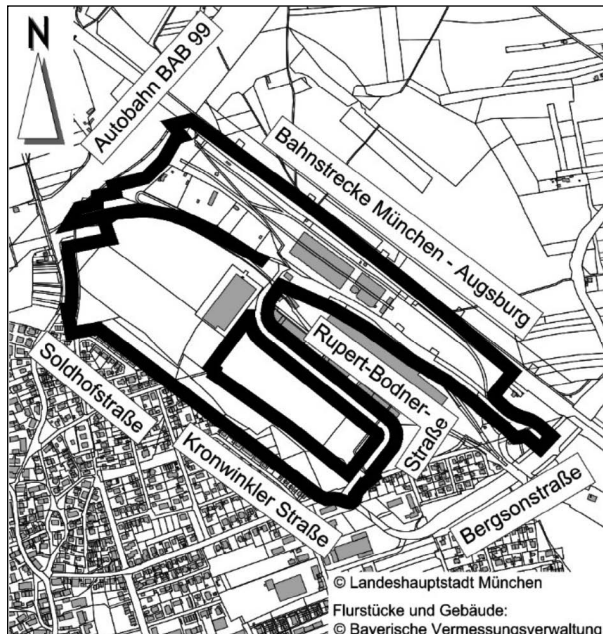
Herr Oberbürgermeister Dominik Krause
(Aufsichtsratsvorsitzender)
Herr Stadtkämmerer Christoph Frey
Frau berufsm. Stadträtin Christine Kugler
Herr Stadtrat Clemens Baumgärtner
Frau Stadträtin Simone Burger
Frau Bürgermeisterin Mona Fuchs
Herr Stadtrat Jens Mühlhaus
Herr Stadtrat Manuel Pretzl

Ersatzmitglied für Herrn Clemens Baumgärtner:
Frau Stadträtin Veronika Mirlach
Ersatzmitglied für Frau Mona Fuchs:
Frau Stadträtin Dr. Renate Unterberg
Ersatzmitglied für Herrn Jens Mühlhaus:
Herr Stadtrat Serzan Celik
Ersatzmitglied für Herrn Manuel Pretzl:
Herr Stadtrat Sebastian Schall

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren
„Gewerbeflächen Rupert-Bodner-Straße“
hier:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/50
und
Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2206
Bergsonstraße (westlich)
Bahnstrecke München–Augsburg (südlich)
Autobahn BAB 99 (östlich)
Kronwinkler Straße und Soldhofstraße (nördlich), inklusive der
Rupert-Bodner-Straße, ausgenommen: Ausbesserungswerk
der DB und direkt daran südlich angrenzende Gewerbeflächen.
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 950 vom
10.12.1975 samt der Ergänzung vom 26.11.2008)
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 1055 vom
30.06.1976)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 25.03.2026 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2206 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17772) aufzustellen (s. Graphik).

Als vorrangiges Ziel soll im Westen des Planungsgebiets der Standort für einen neuen Busbetriebshof für die wachsende Flotte der SWM und MVG gesichert werden. Zudem soll das bestehende Gewerbegebiet weiterentwickelt werden. Das 27,4 Hektar große Planungsgebiet liegt im Nordwesten Münchens und befindet sich größtenteils in privatem Eigentum mit einigen städtischen Flächen. Die Fläche ist zu großen Teilen bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen und von Grünflächen und ökologischen Vorrangflächen umgeben.

Neben einer flächensparenden Lösung für den Busbetriebshof, der zeitgemäßen Weiterentwicklung des Gewerbegebietes und der Sicherung der bestehenden Grünflächen gemäß

dem gesamtstädtischen Freiraumkonzept, steht die vertragliche Erschließung des Planungsgebietes im Vordergrund. Erste Untersuchungen haben die grundsätzliche Bewältigbarkeit der verkehrlichen, klimatischen und schalltechnischen Auswirkungen belegt. Eine Machbarkeitsstudie bestätigt die grundsätzliche Eignung der Flächen für einen Betriebshof mit ca. 200 E-Bussen, Werkstätten, Logistik und Verwaltung. In der Vorzugsvariante sollen die zu entwickelnden Flächen über eine neue Straße nördlich des Ausbesserungswerks an die Bergsonstraße angebunden werden. Im Rahmen der Variantenprüfung werden darüber hinaus noch andere Erschließungsmöglichkeiten überprüft.

München, 20. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Waltherstr. 29

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10194/4 / 2. Stadtbezirk
Rückgebäude: Nutzungsänderung im UG von Werkstatt
und Lager, sowie im EG bis 3.OG von Lager in ein Boarding-
haus als Beherbergungsstätte mit 18 Apartments und
28 Betten, Nutzungsänderung im DG von Speicher in
2 Wohneinheiten, Abbruch eines Lastenaufzugs und von
Notleitern, Einbau eines innenliegenden Aufzugs, Einbau
einer Dachterrasse im DG, Anbau von Gauben und Balko-
nen und eines Ziergiebels

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.07.2026, Az. 1.2-2025-21725-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10192/3, Fl.Nr. 10193, Fl.Nr. 10194/2, Fl.Nr. 10194/3, Fl.Nr. 10194/5, Fl.Nr. 10194/9, Fl.Nr. 10194/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Eduard-Schmid-Str. 20
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12195/3 / Stadtbezirk: 5
Anbau eines Außenaufzuges an das bestehende Gebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.07.2026, Az. 1.23-2026-5619-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12194, 12195/4, 12195/8 und 12195/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Oettingenstr. 56 – 58
Gemarkung Schwabing / Flurnr. 1157/0 / Stadtbezirk: 1
Abbruch der bestehenden Balkone, Erstellung von überdachten Anbaubalkonen mit Notleiteranlage.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.07.2026, Az. 1.2-2025-15572-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1158, 1164, 1164/5 und 1164/7, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Blumenstr. 11

Gemarkung München 1 / Flurnr. 1156/0 / Stadtbezirk: 1
Nutzungsänderung EG: Büro und Tonstudio zu Jugendzentrum, Nutzungsänderung 1.OG: Jugendzentrum zu Büro-, Beratungs-, Workshop- und Schulungsräumen mit baulichen Änderungen/brandschutztechnischer Ertüchtigung UG-1.OG; Errichtung eines barrierefreien Zugangs für das EG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.07.2026, Az. 6024-1.2-2025-19676-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1146, Fl.Nr. 1148 und Fl.Nr. 1153, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schulstr. 16 a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen, Fl. Nr. 137/7, Stadtbezirk 9

Abbruch / Neubau einer Mehrfamilienwohnanlage mit Tiefgarage – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.07.2026, Az. 1.7-2026-7969-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 137/2, 137/4, 137/5, 137/6, 137/9, 137/10, 18, 16 und 14, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Romanstr. 61
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Nymphenburg, Fl. Nr. 63/91, Stadtbezirk 9
Umbau des Dachgeschosses mit Erweiterung einer Gaube und Dachterrasse

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 17.07.2026, Az. 1.2-2026-3171-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 63/90, 63/92, und 63/134, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211 einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 17. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Reginastr. 22
Gemarkung: Trudering
Flurnr.: 408/21
Stadtbezirk: 15
Neubau von 4 Real geteilten Stadthäusern mit 2 Duplexgaragen]

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.07.2026, Az. 1.23-2026-5073-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit

dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die umliegenden Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24597.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Riemer Str.,
Gemarkung: Trudering, Flurnr.: 1530/0, Stadtbezirk: 15
Verlängerung der Nutzungsfrist für die temporäre bauma-
Stellplatzanlage 'Am Mitterfeld' bis zum 31.05.2028.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 16.07.2026, Az. 1.2-2026-2655-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 16. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Wernecktr. 27

Gemarkung Schwabing/Flurnr. 72/2/Stadtbezirk: 12
Grundrissänderung Wo. Nr. 9 im EG + 1. OG + Dachterrasse
und Erweiterung Dachterrasse Wo. Nr. 8

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.07.2026, Az. 1.2-2026-4352-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 69, 72, 78/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m.

Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Maria-Probst-Str. 3

Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Gemarkung: Freimann
Fl.Nr.: 137/57

Erweiterung und Aufstockung eines Büro- & Geschäftshauses mit Gastronomie, Veranstaltungs- & Dienstleistungsflächen – (Ingolstädter Str. / Maria-Probst-Str. 3)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.07.2026, Az. 6024-1.7-2026-949-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.137/65, 227/12, 227/13, 227/14, 227/15, 227/16, 227/20, 228/20 und 228/27, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, oder digital einsehen. Falls Sie Akten einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse **plan.ha4-41@muenchen.de** bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Eininger Str. 58

Gemarkung/Flurnr. /Stadtbezirk: Moosach / Fl.Nr.: 416/19 / 10

Neubau einer Wohnanlage mit 48 Reihenhäusern, einem Mehrfamilienhaus mit zwei Wohnungen und einer Tiefgarage (54 Stp.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 09.07.2026, Az. 6024-1.2-2025-4379-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 158/8, 158/10, 412/2, 412/6, 416/9, 416/10, 416/17, 416/18, 416/32, 416/33, 416/34, 416/35, 419/2, 420/4 und 420/31, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, oder digital einsehen. Falls Sie Akten digital einsehen wollen, wenden Sie sich bitte an die E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24755.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Einziehungsverfügung für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 28.04.2026 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, nur für Fußgänger, Anliegerverkehr frei“ gewidmete Teilstrecke der Halserspitzstraße (Teilfläche aus Flst. Nr. 254/21, Gemarkung Berg am Laim) zwischen 6 m westlich der Weggabelung (= km 0,069) und 11 m westlich davon (= km 0,080) wegerechtlich gem. Art. 8 BayStrWG eingezogen. Die Straßenfläche ist durch ein Tor abgesperrt und hat keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr. Durch die Einziehung wird das Bauvorhaben einer Kinderkrippe begünstigt.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 31.07.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 16.04.2026 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Kopischstraße (Teilfläche aus Flst. Nr. 16221/2, Gemarkung München S. 8) zwischen der Traunreuter Straße (= km 0,111) und 54 m westlich davon (= km 0,165) gem. Art. 7 BayStrWG zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ umgestuft. Die Straßenfläche wird nach der Errichtung einer Lärmschutzwand am westlichen Ende der Straße nicht mehr für die Durchfahrt benötigt. Die Straßenklasse ist entsprechend anzupassen.

Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfg am 31.07.2026 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und deren Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 31.08.2026 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 09. Juli 2026

Baureferat
Verwaltung und Recht

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/56
Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße
(westlich), Floriansmühlstraße (nördlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.03.2026 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/56 Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), Floriansmühlstraße (nördlich), wurde mit Hinweisen von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 13.07.2026 – Az. ROB-3-4621.34_14-1-20 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), 80331 München, III. Stock, Zimmer 325, bereitgehalten. Termine zur Einsichtnahme können telefonisch unter der Telefonnummer 089 / 233 2 25 71 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. Juli 2026

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

41014606	Griesbacher Sieglinde
3002560385	Iacobescu, Anna-Maria
3002188161	Kienel Barbara
906305636	Krais Felicitas
41381062	Mayer Angelika
3002469256	Münchner Lehrer- und Lehrerinnenverband eingetragener Verein e. V. (Mllv)
3002827347	Nieberle Theodor
49325277	Sagmeister Wolfgang
3001391766	Stephani Philipp
17039322	Taukovic Marija
65089989	Topel Roswitha
107016321	Türköz Nihal
23537871	Voigts Lieselotte
3002928004	Willkomm Rainer und Ulrike

Es wurde am 14.07.2026 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 14.07.2026 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 14.10.2026 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 14. Juli 2026

Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 14.04.2026 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 14.07.2026 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

37303575	Aigner Gabriele
13097266	Colakidis Yanula
3002828451	Diehr Leni
903096634	Dimitrova Doroteya
41061227	Fürst Karoline
21056726	Jäger Corinna
3002545774	Knoller Helga
902304575	Kompatscher Sonja

19609692	Muehlbauer Gerlinde
3003132606	Pekny Thomas
32329096	Schmideder Elisabeth
109016360	Steinbrunn Hans-Joachim
3003004722	Torah Hawwa
3003085879	Weber Richard
10358414	Wiedemann Roland und Helga
23440597	Wollenweber Anna Lena

München, 14. Juli 2026	Stadtparkasse München
	Direktion Prozesse und IT
